

Änderung Honorarverteilungsmaßstab; Einfügung eines neuen § 15a in den HVM

Die Vertreterversammlung bestätigt die Beschlussfassung des Vorstandes gem. Präambel Abs. 2 HVM zur folgenden Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) mit Wirkung vom I. bis zum IV. Quartal 2020.

- Einfügung eines neuen § 15 a in den HVM:

§ 15 a Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (Pandemie)

- (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Fortführung der Arztpraxis infolge einer durch die Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gesunkenen Fallzahl oder eines durch die Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gesunkenen Honorars gegenüber dem Vorjahresquartal kann für die Quartale vom I. bis IV. Quartal 2020 eine Ausgleichszahlung erfolgen.

Zur Vergleichbarkeit der Fallzählung zwischen Abrechnungs- und Vorjahresquartal wird ausschließlich auf Behandlungsfälle gem. § 21 BMV-Ä mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt abgestellt.

- (2) Die Prüfung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Arztes bzw. der Arztpraxis, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist. Die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung richten sich nach den nachfolgenden Absätzen.
- (3) Verringert sich die Fallzahl oder das Honorar der Arztpraxis unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im Abrechnungsquartal um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT eine Ausgleichszahlung leisten, sofern die Minderung eine Folge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses ist.
- (4) Eine Minderung der Fallzahl oder des Honorars infolge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses liegt insbesondere nicht vor, wenn der Rückgang
 - auf urlaubsbedingte Abwesenheiten,
 - auf Krankheit mit Ausnahme einer bestätigten COVID-19-Erkrankung oder
 - auf selbst verantwortete Praxisschließungen (z. B. wegen fehlender Schutzausrüstung)

zurückzuführen ist.

- (5) Die Verringerung der Fallzahl oder des Honorars infolge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses wird als gefährdend für die Fortführung der Arztpraxis angesehen, wenn sich das Honorar der Arztpraxis im Abrechnungsquartal um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert hat.
- (6) Zur sachgerechten Durchführung des quartalsweisen Vergleichs der Honorare gemäß Absatz (1) erfolgt eine Bereinigung um Effekte der Veränderungen in der Honorarsystematik zwischen 2019 und 2020.

Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten gemäß § 15 sowie Honorarstützungen jeweils berücksichtigt.

Die im Abrechnungsquartal extrabudgetär erfolgenden Vergütungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V sowie die extrabudgetär erfolgenden Vergütungen für Leistungen in Verbindung mit der Kennzeichnung durch die GOP 88240 EBM werden dem vergleichsrelevanten Honorar des Abrechnungsquartals zugerechnet.

Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM bleiben bei der Durchführung des Honorarvergleichs unberücksichtigt.

- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe. Hierbei wird die Differenz bis zu 90 % des Honorars des Vorjahresquartals unter Berücksichtigung der Effekte der Veränderungen in der Honorarsystematik zwischen 2019 und 2020 ausgeglichen.
- (8) Für Arztpraxen in den ersten zwölf Quartalen nach Aufnahme der Praxistätigkeit erfolgt grundsätzlich eine Ausgleichszahlung bis zu 90 % des fallzahlbereinigten durchschnittlichen Honorars des Vorjahresquartals der betreffenden Fachgruppe.
- (9) Die Summe aus Gesamthonorar des aktuellen Quartals, der Ausgleichszahlungen nach dieser Regelung und nach § 87a Abs. 3b SGB V sowie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz darf 90 % des Gesamthonorars des Vorjahresquartals nicht überschreiten.
- (10) Über die Anträge auf Ausgleichszahlung entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung Honorarverteilungsmaßstab in § 15

Die Vertreterversammlung bestätigt die Beschlussfassung des Vorstandes gemäß Präambel Abs. 2 HVM zur folgenden Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) mit Wirkung vom I. bis zum IV. Quartal 2020.

- Änderung § 15:

§ 15

Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

- (1) Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch Änderungen im EBM und/oder HVM begründet ist.
- (2) Die Feststellung, ob im Einzelfall ein überproportionaler Honorarverlust gemäß Abs. (3) vorliegt, erfolgt auf Antrag des Arztes, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist.
- (3) Verringert sich das Honorar einer Arztpraxis **unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages** im Abrechnungsquartal um mehr als **15 % 10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung aus der Umstellung der Mengensteuerung auf diesen HVM und/oder EBM resultiert.
- (4) Die Überprüfung der Honorare erfolgt jeweils zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal. Weiter zurückliegende Zeiträume bleiben unberücksichtigt.
- (5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes durch den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar aus der Umstellung auf diesen HVM und/oder EBM resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM **sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 Honorarvertrag**.

Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresvergleichsquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten sowie Honorarstützungen berücksichtigt.

- (6) Über das Verfahren der Prüfung der Anträge auf Ausgleichszahlung wegen eines überproportionalen Honorarverlustes entscheidet der Vorstand.

- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller grundsätzlich eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe., ~~bis maximal 85 % des Umsatzes des Vorjahresquartals.~~
Hierbei wird die Differenz zu 90 % des, um den MGV-Vergütungsanteil der im Honorarvertrag nunmehr der eGV zugeordneten Bestandteilen bereinigten, MGV-Honorars des Vorjahresquartals ausgeglichen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Benehmensherstellung zur Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 1 SGB V Änderung in § 15 HVM sowie Einfügung eines neuen § 15a in den HVM

Die Vertreterversammlung der KV Thüringen hat sich im Zusammenhang mit der Benehmensherstellung zu § 15a HVM intensiv mit den Argumenten der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen im Schreiben vom 20.05.2020 auseinandergesetzt. Ein Konsens zwischen den Argumenten der Krankenkassen einerseits und denjenigen der KV Thüringen andererseits konnte im Ergebnis des Austauschs mit den Krankenkassenverbänden nicht erzielt werden.

Nach eingehender Diskussion beschließt die Vertreterversammlung, sich über die Bedenken der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen hinwegzusetzen.

Soweit die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2020 die Änderungen in § 15 HVM sowie teilweise in § 15a HVM nachvollziehen, wird von der Herstellung des Benehmens ausgegangen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung der Satzung aufgrund TSVG und Änderung der Satzung im § 8 - Sitzungen der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Satzungsausschusses sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorabprüfung durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) die in der beiliegenden Synopse (Anlage) hervorgehobenen Änderungen der Satzung der KV Thüringen.

Die Änderungen beruhen zum einen auf Regelungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) und sind zum anderen redaktioneller Natur und ergänzen bestehende Regelungen.

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die in der beiliegenden Synopse (Anlage) hervorgehobenen Ergänzungen und Änderungen von § 8 der Satzung der KV Thüringen.

Die Änderungen beziehen sich auf die Möglichkeit einer Sitzung der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Bild-Ton-Kommunikation, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (Absatz 6 neu) sowie auf die Möglichkeit, Beschlüsse der Vertreterversammlung auch in Abwesenheit der Mitglieder schriftlich oder in Textform zu fassen, sofern es sich um eilige Beschlüsse handelt (Absatz 7 neu).

Der Beschluss ergeht einstimmig mit 27 Ja-Stimmen.

Regionalstellenordnung der KVT – Aufnahme einer (Übergangs-)Regelung zur Aussetzung der Vorgaben zu Regionalstellenversammlungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die als Anlage beigefügten Änderungen der Regionalstellenordnung.

Der Beschluss ergeht einstimmig.